

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 04.07.2024

Nr. 15/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
89	Stadt Arzberg; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung. Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024	98
90	Stadt Arzberg; Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)	98
91	Gemeinde Höchstadt i. Fichtelgebirge; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024	100
92	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB	101
93	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024	101
94	Markt Schirnding; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024	102
95	Markt Schirnding; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2024	102
96	VG Schirnding; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding für das Haushaltsjahr 2024	102
97	Markt Thiersheim; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024	103
98	Markt Thierstein; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024	103
99	VG Tröstau; Auslegung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 01.01.2024 für die Mitgliedsgemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau	103
100	Stadt Weißenstadt; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024	103
101	Stadt Weißenstadt; Satzung für die Benutzung des Freibades (Freibadsatzung)	104
102	Schulverband Grundschule Schirnding – Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	104
103	gKU Winterling Immobilien; Jahresabschluss für das Jahr 2023 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d.Saale (gKU Winterling);	105

Stadt Arzberg;

Nr. 89

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024

Das Verzeichnis der Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit dem Stand vom 01.01.2024 liegt in der Zeit vom

08.07. – 05.08.2024

im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, 1. Stock, aus.

Auf das Recht, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 BauGB) wird ausdrücklich hingewiesen.

Arzberg, 17.06.2024
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking; Erster Bürgermeister

Stadt Arzberg

Nr. 90

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Arzberg folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde/der Stadt/dem Markt

§ 2

Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- 2) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (2) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a. bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn
- b. bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c. bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 30.07.20215 außer Kraft.

Arzberg, 24.05.2024

Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking; Erster Bürgermeister

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

-keine-

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Arzberg:
Am Anger
Am Bahnhof
Am Brücklein
Am Harles
Am Ludelberg
Am Ludelbrunnen
Am Schumannpark
Am Trepper
An der Kammerermühle
An der Rösiau
Ankerstraße
August-Müller-Straße
Bahnhofstraße
Bauernfeindstraße
Bauvereinstraße
Beethovenstraße
Bei den Buchstauden
Benediki-Beutner-Straße
Bergwerksgasse
Blumenweg
Brandgasse
Bunzlauer Straße
Carl-Schumann-Straße
Christoph-Weller-Straße
Dr.-Martin-Luther-Straße
Egerstraße
Erhard-Künzel-Straße
Ewald-Drechsel-Straße
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Gartenstraße
Georg-Kilian-Straße
Gesellstraße
Gewerbering
Goethestraße
Hammerweg
Hafner-Stöhr-Straße
Hans-Steuer-Straße
Herrenleithengasse
Humboldtstraße
Hustitengäßlein
Jakobsburg Hs-Nr. 2,3
Johann-Sebastian-Dach-Straße
Karl-Auvera-Straße
Kirchgasse
Kirchplatz
Klingelbrunnenstraße
Kolpingstraße
Lehmannstraße
Ludwigstraße
Marktplatz
Marktreutwitzer Straße
Hohle Gasse
Im Winkel
Mittelweg
Morgensternstraße
Paunt
Quellweg
Salagarten
Sankt-Georg-Straße
Schäferei
Schloßplatz
Seußener Straße
Wiesenweb

Maxplatz
Maxstraße
Nikolaus-Unruh-Straße
Oberer Graben
Paul-Linke-Straße
Rathausplatz
Rathausstraße
Robert-Koch-Straße
Röthenbacher Straße
Rosenstraße
Säulenweg
Sandauer Straße
Schachtstraße
Schachtweg
Schulgasse
Schillerstraße
Schöpfengasse
Schulgasse
Spitalstraße
Thiersheimer Straße
Trompetenberg Hs Nr. 3, 4, 5
Waldsassener Straße
Weinberggasse
Weißensteinstraße
Wiesenmühle
Wilhelmstraße
Zimmermannstraße

Bergnersreuth
An der Schule
Dorfanger
Hohe Gasse
Mühlweg
Wunsiedler Straße

Oschwitz
Ortsdurchfahrt WUN 18 (geschl. Ortslage)
Ortsstraße Abzweig WUN 18 bis Hs Nr. 17
Ortsstraße Abzweig WUN 18 bis Hs Nr. 31

Röthenbach
Am Dorfteich
Am Olatsberg
Am Röthenbächlein
Bergstraße
Dorgasse
Flurweg
Flurweg
Grafenreuther Straße
Grüblein

Schlottenhof
Brunnenstraße
Dietersgrüner Weg
Dorfring
Egerstraße
Fronweg
Gartenweg
Heidelohweg
Johann-Fugmann-Straße
Kieselmühle
Kieselmühlweg
Oberer Graben
Ringstraße
Schachter Straße
Schäfergäßlein
Siedlung
Spiegelweg
Unterer Graben
Zelchweg

Seußen
Am Altenberg
Am Bühl
Am Geritz
Am Hain
Am Pfeifersberg
Dorfplatz
Forstergasse
Gieselgasse
Haingasse
Hans-Dannhorn-Straße
Hauptstraße Hs Nr. 1 - 32
Ortsdurchfahrt WUN 18
Kappweg
Kirchweg
Lorenz-von-Reitz-Straße
Niebitz
Poststraße

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Straßen.

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge

Nr. 91

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024

Gemäß der o.a. Verordnung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in seiner Sitzung vom 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand 01.01.2024 ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte für die Gemeinde Höchstädt i.F. liegen in der Zeit vom

8. Juli 2024 bis einschließlich 09. August 2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Rathaus Höchstädt, Von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 17.00 Uhr) möglich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Höchstädt, 18.06.2024

Gemeinde Höchstädt i.F.

gez. Gerald Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 92

Stadt Hohenberg a. d. Eger:

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat Hohenberg a. d. Eger hat in der Sitzung vom 18.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Fl.Nr. 513, Gemarkung Hohenberg und eine Teilfläche der öffentlichen Straßenfläche Fl.Nr. 527, Gemarkung Hohenberg (Peuntweg) und hat eine Größe von ca. 1,36 ha.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde in der Stadtratssitzung vom 24.06.2024 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom 05.07.2024 bis einschl. 26.07.2024 statt.

Im genannten Zeitraum liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Der barrierefreie Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Gebäudes. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit damit Gelegenheit geboten, während des genannten Zeitraums den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2024 einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen zur Planung zu äußern und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Auf die Vorschrift des § 4 a Abs. 6 BauGB wird verwiesen, wonach nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 20.06.2024 sind während des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) unter „Wirtschaft & Wohnen → Bauleitplanung“ veröffentlicht. Zusätzlich sind diese Informationen über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zur Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Er dient der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, weil durch den Bebauungsplan „Wohnpark Yamakawa“ eine geordnete Baulückenschließung des bestehenden Grundstücksbereichs erreicht werden (andere Maßnahme der Innenentwicklung).

Nachdem das Planungsgebiet weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO aufweist und die Ausschussgründe des § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB nicht vorliegen, hat dies zur Folge, dass gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist auch nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer barrierefreien Wohnanlage für Senioren durch die Yamakawa-Stiftung Lebenswertes Hohenberg.

Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schirnding, 27.06.2024
Stadt Hohenberg a. d. Eger

gez. Jürgen Hoffmann; Erster Bürgermeister

Nr. 93

Stadt Hohenberg a. d. Eger

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit vom 04. Juli bis 05. August 2024 im Zimmer 01 der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hohenberg a. d. Eger, den 17.06.2024

gez. Jürgen Hoffmann Erster Bürgermeister

**Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises
Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit vom 04. Juli bis 05. August 2024 im Zimmer 01 der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schirnding, den 17.06.2024

gez. Karin Fleischer; Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.820.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.735.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV- zugänglich.

Schirnding, 01.07.2024
Markt Schirnding

gez. Karin Fleischer; Erste Bürgermeisterin

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.525.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(2) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 815.600 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2023 auf 2.590 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 314,9035 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 254.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VgemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV- zugänglich.

Schirnding, 01. Juli 2024
Verwaltungsgemeinschaft Schirnding

gez. Jürgen Hoffmann; Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 97

Markt Thiersheim

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024

Gemäß der o.a. Verordnung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in seiner Sitzung vom 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand 01.01.2024 ermittelt.
Die ermittelten Bodenrichtwerte für den Markt Thiersheim liegen in der Zeit vom

8. Juli 2024 bis einschließlich 09. August 2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Thiersheim, 18.06.2024

gez. Werner Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 98

Markt Thierstein

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024

Gemäß der o.a. Verordnung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in seiner Sitzung vom 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand 01.01.2024 ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte für den Markt Thierstein liegen in der Zeit vom

8. Juli 2024 bis einschließlich 09. August 2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Rathaus Thierstein, Marktplatz 1, 95199 Thierstein während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) möglich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Thierstein, 18.06.2024

gez. Thomas Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 99

VG Tröstau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV); Auslegung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 01.01.2024 für die Mitgliedsgemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die neuen Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Diese Bodenrichtwerte können von jedermann im Zeitraum vom

4. Juli 2024 bis einschließlich 5. August 2024

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer 1.05, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann berechtigt ist, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landratsamtes Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch –BauGB-).

Tröstau, 17.06.2024

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

gez. Helmut Voit; Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 100

Stadt Weißenstadt

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung

Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit vom

8. Juli bis 8. August 2024

im Bauamt der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Außerdem wird auf das Recht hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch).

Weißensstadt, den 20. Juni 2024

gez. Beck; 2. Bürgermeister

Nr. 101

Stadt Weißensstadt

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Weißensstadt (Freibadsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weißensstadt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das städtische Bad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an
- einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder
- offenen Wunden leiden,

b) Betrunkene, Berauschte sowie
c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegebietes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Betriebszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des städtischen Bades werden von der Stadt vor Beginn der Badesaison festgelegt und am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.

(2) Bei Überfüllung kann der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt werden.

§ 4 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 5 Verhalten im städtischen Bad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers,
c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Hygiene- und Körperpflegeräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,

e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,

g) Rauchen im Beckenbereich von Freibädern,

h) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen.

§ 6 Befugnisse, Ausschluss

(1) Jeder Badegast hat die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und Anweisungen der Stadt Weißensstadt sowie von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.

(2) Die Stadt Weißensstadt sowie von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht im Bad aus.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere die entsprechenden Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Weißensstadt vom 01.08.1996 außer Kraft gesetzt.

Stadt Weißensstadt

Weißensstadt, den 28.06.2024

gez. i.V. Beck; 2. Bürgermeister

Nr. 102

Schulverband Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 215.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 176.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.640,2986 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Schirnding, 01. Juli 2024

Schulverband Grundschule Schirnding-Hohenberg a. d. Eger

gez. Karin Fleischer; Schulverbandsvorsitzende

Nr. 103

gKU Winterling Immobilien

I.
Im Inhaltsverzeichnis:
Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d.Saale (gKU Winterling);

Jahresabschluss 2023;

II.
Jahresabschluss für das Jahr 2023 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d.Saale (gKU Winterling);

Vollzug der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV);

- Ortsübliche Bekanntgabe nach § 27 Abs. 3 KUV -

Der Verwaltungsrat des gKU Winterling hat in der Sitzung vom 24. Juni 2024 gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h) der Unternehmenssatzung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der KUV beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den von der Steuerberaterin Bianca Schlötzer, Kirchenlamitz, erstellten und von der KRP GmbH & Co. KG geprüften Jahresabschluss des Jahres 2023 fest. Die Vorständin wird entlastet.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 83.526,97 € auf neue Rechnung vorzutragen."

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An das Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsames Kommunalunternehmens Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die aus reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resul-

tierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Marktredwitz, den 5. Juni 2024

KRP GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. Kffr. Rahn, Wirtschaftsprüferin

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss 2023 mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 liegen vom

15. Juli 2024 bis einschließlich 26. Juli 2024

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Einwohnermeldeamt (EG) / Zimmer 0.14 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Kirchenlamitz, den 04.07.2024
gKU Winterling Immobilien,

gez. Cäcilia Scheffler, Vorstandin

